

Die Zuglesung besonderer Gerichtsbeisitzer ist bei den also besetzten peinlichen Verurtheilungen zur Rechtsbesändigkeit der Verhandlungen nicht erforderlich. Die Anwesenheit des Richters ist beim Eingange des Protocolls zu bemerken und dieses von ihm mit zu unterschreiben.

§. 2.

Die über Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Protocolle sind den Theilnehmenden jederzeit langsam und deutlich vorzulesen, daß dieses geschehen sey, ist am Schlusse der Niederschrift zu bemerken und diese von den Interessenten mit zu unterschreiben oder, wenn sie des Schreibens nicht kundig sind, mit deren Handzeichen zu versehen.

§. 3.

Bei denjenigen peinlichen Verurtheilungen, wo die Functionen des Richters und Protocollführers in einer Person vereinigt sind, ist die Gerichtskant mit zwei gehörig vereideten Schöffen zu besetzen, deren Anwesenheit am Eingange des Protocolls zu bemerken und diese am Schlusse von ihnen mit zu unterzeichnen.

§. 4.

Alle Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche von einem nicht nach Verschrift der §§. 1. und 3. besetzten Verurtheilung vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 5.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

- a) beim Niederschreiben der ersten Veranlassung zu einer Untersuchung,
- b) bei Taxationen von Sachen durch Sachverständige,
- c) bei Unterredungen eines Verteidigers mit dem Inculpaten,
- d) in allen Fällen, wo Gefahr auf den Verzuge haftet und nicht erst auf Herbeiführung des erforderlichen Personals gewartet werden kann, z. B. bei Vernehmung eines Verwundeten, welcher die Besinnung oder die Sprache verlieren könnte, oder bei Vernehmung solcher Spuren des verübten Verbrechens, welche im Verlaufe weniger Minuten verschwinden, sich ändern oder zweifelhaft werden können.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Richter oder der Actuar allein anwesend und das aufgenommene Protocoll von ihm und dem Theilnehmenden unterzeichnet ist.

§. 6.

Die Tortur oder peinliche Frage, so wie die Excoication ist in keinem Falle anzuwenden: und jede über den Gebrauch derselben in älteren Gesetzen enthaltene Vorschrift wird hierdurch noch besonders aufgehoben.